

## **Lage des polnischen Adels in Wolhynien - im Spiegel zeitgenössischer Presse**

(Rechtschreibung aus der Vorlage übernommen)

### **Lemberger Zeitung 30. Dezember 1835**

**R u ß l a n d.** Se. kaiserl. Majestät haben bei ihrem Aufenthalt in Kiew unterm 12. (24.) October d. J. nachstehenden Ukas an den dirigirenden Senat erlassen: „Unsere Aufmerksamkeit auf die gegenwärtige Lage der von Polen zurückerstatteten Gouvernements richtend, haben Wir Uns mit besonderem Mißvergnügen davon überzeugt, daß der Adel jener Gegend sich größtentheils dem Dienste in Unsern Heeren, wie im Civilfache entzieht und im Müßiggange verharrt. Daher wird bei den Wahlen ein großer Theil der Posten des innern Gouvernements-Dienstes solchen Individuen anvertraut, die entweder gar nicht, oder nur sehr kurze Zeit, in wirklichen Staatsdiensten gestanden haben. Auf diese Weise werden Vorrechte, die dem Adel der großrussischen Gouvernements für dessen Treue und Aufopferung im Dienste des Vaterlandes verliehen sind, hier nur als Vorwand gebraucht, um Vorzügen dieser Art ohne alles Verdienst theilhaftig zu werden, und um die Wahlposten mit gänzlich unerfahrenen, unfähigen und oft unzuverlässigen Individuen zu besetzen. Damit einem solchen Mißbrauche gesteuert werde, haben Wir für nützlich erachtet, Folgendes festzusetzen: 1) Hinführo hat in den Gouvernements Wilna, Grodno, Minsk, Volhynien, Podolien und in der Provinz Bialystok Niemand das Recht, Posten, welche durch Adelswahlen besetzt werden, zu bekleiden, wenn ernicht 10 Jahre lang im Militär- oder Civildienst gestanden hat. 2) Hiebei wird nur in Beziehung auf Diejenigen eine Ausnahme gemacht, welche, ohne in wirklichen Diensten gestanden zu haben, schon zwei Mal 3 Jahre nach einander Wahlposten bekleideten. 3) Sollte sich kein taugliches Subject für die erledigten Posten finden, so sind dieselben durch den Minister des Innern, oder durch das am 18. August 1814 errichtete Comité, jedoch dem Gutachten des Ministers des Innern gemäß, zu besetzen. Der dirigirende Senat wird nicht unterlassen, die in dieser Hinsicht nöthigen Maßregeln zu treffen.“

### **Augsburger Postzeitung 4. Juni 1852**

St. Petersburg 19. Mai. Die Senatsnachrichten veröffentlichen einen Ukas des Kaisers, dessen Inhalt einen neuen Beweis liefert, wie hartnäckig bis jetzt der polnische Adel der polnisch-lithauischen Provinzen den Lockungen der Regierung widerstand, und wie wenig er deren Absicht Folge gab, ihn durch die Militär- und Civilcarriere der Dienstclassen des übrigen russischen Adels einzuverleiben. Lange hat die Regierung dieser gleichsam abnormen Selbstständigkeit des polnischen Elements im Adel mit jener Art stolzer Nichtachtung zugesehen, als wollte sie es sich nicht eingestehen, daß das unbeugsame Element die scheinbaren Vortheile und den Glanz des kaiserlichen Dienstes seinen historisch-nationalen Erinnerungen nachsetze und sich vor dem Aufgehen im russischen Dienstadel sträubte, aber endlich sieht sie sich jetzt doch veranlaßt, auch diesen Widerstand mit Gewalt zu brechen, und zwar durch den erwähnten Ukas, in dessen Einleitung es im russischen Texte heißt: Es war stets der Gegenstand Unseres Wunsches, daß der polnische Adel in den westlichen Gouvernements Kowno, Wilna, Grodno, Minsk, Wolhynien, Podolien und Kiew mit dem großrussischen Adel aller Glaubensbekenntnisse wetteifern möchte in der Bethätigung seiner Gefühle treuunterthäniger Pflichterfüllung im Dienst Unseres siegreichen Heeres oder indem er sich der Civilcarriere widmet. Zu Unserem größten Bedauern haben sich aber Unsere Hoffnungen nicht verwirklicht, abgesehen von einigen seltenen Ausnahmen, die deßhalb um so mehr Lob und Anerkennung verdienen. Der größere Theil des jungen Adels, welcher den vermögenden Familien angehört, bleibt müßig und entfremdet sich gänzlich dem Dienste. Diese, der einfachen Pflicht des wahren Edelmannes zuwiderlaufenden Gesinnungen können fortan nicht mehr geduldet werden und deßhalb befehlen Wir: 1) Die Söhne von adeligen Gutsbesitzern in den obigen Gouvernements, die sich nicht zur russischen Kirche bekennen, und die nicht weniger als 100 Seelen Vermögen besitzen, sollen, wenn sie das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben, in den Dienst geschickt (d.h. also ausgehoben) werden, um als Fähndriche oder Junker einzutreten, wenn sie das Examen bestehen, oder sonst als Soldaten mit Adelsrechten. 2) Ausgenommen sind die, welche sich

freiwillig, aber zwischen dem 16. bis 18. Jahre ihres Alters, zum Dienste melden. Sie können das Regiment und die Waffengattung, in der sie zu dienen wünschen, frei wählen, doch auch nicht ohne vorher bestandenes Examen.“ Es folgen hierauf noch 6 Paragraphen, die sich theils auf den Civildienst, theils auf die Umstände beziehen, unter welchen der auf diese Weise zum Dienst herangezogene Adel vom Dienstzwange befreit bleibt.

### **Ostsee-Zeitung 14. Juli 1852**

**St. Petersburg, 3. Juli.** Ueber den neuen Ukas in Betreff des Adels der westlichen, ehemals Polnischen Provinzen Podolien, Wolhynien etc., gegen welchen das neue Zwangsgesetz zur Anwendung gebracht werden soll, schreibt man den H. N.: Bekanntlich ist der Adel, wenigstens heißt es so in Rußland, der einzige freie Stand, dem allein auch jetzt noch, der Civil- und Militärdienst vorbehalten ist, durch dessen Classen er wie durch eine Dienstschule getrieben wird, damit er, nachdem er so die Weihe der guten Unterthanschaft empfangen, sich gleichsam in seinen Vorrechten immer wieder von neuem festsetze. Vernachlässigt er dies, so läuft er Gefahr, aus den Adelslisten gestrichen zu werden und somit seine Vorrechte zu verlieren. Bei dem großrussischen Adel war es längst zur Gewohnheit geworden, diese Staats-Erziehungs-Schule selbst auszusuchen, weil er damit die verknüpften Vortheile nicht einbüßen und noch neue dazu erwerben wollte. Bei dem Adel der einverlebten Polnisch-Lithauischen Provinzen war es ein Anderes. Das widerstrebende Polnische National-Element des Adels zog Vortheil zwar aus den Privilegien und Freiheiten, die im gleich dem übrigen Adel zuerkannt waren, vermied aber aus demselben Grunde, sich der Russifizierung durch den ihm geöffneten Dienst anheim zu geben. Hierzu kam auch noch das altpolnische Vorurtheil, daß der Beamte eben nichts anderes als ein besoldeter Diener, ein Russ. Beamter aber kein solcher Diener sei, dessen Standesehre etwas Verlockendes hätte. Kurz der Adel entzog sich dem Dienste, und behauptete eine dem Regierungsprincipe in Rußland unbequeme Unabhängigkeit. In Folge dessen ist nun die russificirende Petersburger Regierung mit einem Ukas hervorgetreten, der auch diesen einzigen freien Stand der eroberten Polnischen Provinzen vernichtet und zum Dienste durch ein exceptionelles Nivellirungsgesetz zwingt. Im Königreiche Polen hatte man gleich nach 1831 den sogenannten altpolnischen Adel der Rekrutierung unterworfen und denselben nur unter gewissen Restriktionen dem Russischen Reichsadel assimiliert, der Kur-, Esth- und Liefländische Adel bedurfte keiner Vorstellung und Anregung, weil er ja von jeher sich in den Dienst drängte und das beste und dienstfertigste Contingent für die Zwecke der Petersburger Regierung lieferte. Das beregte Gesetzreglement theilt den Adel in zwei Klassen: In die der Freiwilligen (diese sind verpflichtet 5 Jahre zu dienen) und die der Ausgehobenen (diese müssen mindestens 10 Jahre dienen). Hierauf folgen die Bestimmungen über die Einziehung der jungen Leute und Vertheilung der freiwilligen und unfreiwilligen Dienstcandidaten in die Regimenter, wobei den ersteren der Kaukasus reservirt ist, wahrscheinlich, um ihnen Gelegenheit zur Auszeichnung im Kriege und zur Erlangung des Offiziergrades zu bieten. Ferner die Bestimmungen in Betreff des Examens, des Avancements und der Entlassung nach Erledigung der Dienstpflicht. Die Bestimmungen sind so gefaßt, daß fortan der Adel im besten Falle mit 5jährigem Verweilen in der Russischen Staatsdienstschule und im schlimmsten mit 12 – 15 Jahren davon kömmt.

### **Augsburger Postzeitung 7. März 1860**

*[Ausschnitt aus einem Bericht über die Reise des Kaisers Alexander nach Podolien – Zitat einer Petition des wolhynischen Adels]*

Allerdurchlauchtigster Monarch! Allernädigster Herr!

Auf Grund der allernädigst verliehenen Rechte nach Artikel 112 T. IX des Swod Zalkonow (Gesetzessammlung) wagt es der Adel des Gouvernements Volhynien zu den Füßen Ew. Kaiserlichen Majestät sein Bittgesuch allerdemütigst niederzulegen:

1) An vielen Orten des Gouvernements Volhynien gibt es so wenig römisch-katholische Kirchen, daß der größte Theil der Pfarreingesessenen wegen zu großer Entfernung vor der Parochialkirche außer Stande ist, seinen Religionspflichten zu genügen. – Zudem ist ein überall empfindlicher Mangel an römisch-katholischer Geistlichkeit sichtbar. Aus diesem Grunde bittet der Adel Volhyniens im Vertrauen auf das väterliche Herz Ew. Kaiserlichen Majestät allerdemüthigst: a) den römisch-katholischen bischöflichen Aemtern das Recht zu verleihen über Gründung neuer Parochien und Erbauung neuer Kirchen und Kapellen, wo sie dieses für nöthig erachten sollte, letztendlich beschließen zu dürfen; b) die zur Erhaltung von Alumnen in dem römisch-katholischen Seminar zu Zytomierz zur Errichtung von neuen und Reparatur von beschädigten Kirchen im Etat bestimmten Summen vergrößern zu wollen, weil die bisher dazu ausgeworfenen Mittel bei aller Sorgsamkeit Seitens der Geistlichkeit und des Adels sich als bei Weitem unzulänglich erweisen. – Der Adel des Gouvernements Volhynien zieht auch das in Erwägung, daß die göttlichen Wahrheiten unseres Heilandes unter dem Schutze der Regierung Ew. Kaiserlichen Majestät in den Herzen des Volkes Eingang finde, und ersucht Allerhöchstdieselben deshalb allerdemüthigst: c) es möge der Pfarrgeistlichkeit erlaubt werden, in den Kirchen die Grundwahrheiten unseres Glaubens den Kindern des römisch-katholischen Volkes vorzutragen; und d) es möge freistehen die wohlthätigen Anstalten der barmherzigen Schwestern neu zu begründen, ihre cassirten Häuser wieder zu eröffnen, ihre Noviciate bei den vorhandenen Fonds zu belassen, und da diese allzuklänglich sind, selbige zu erhöhen.

2) In den Unterrichtsanstalten des Gouvernements Volhynien erhalten ihre Erziehung ohne Ausnahme nur Zöglinge des hiesigen Landstriches, deren Muttersprache und deren Religionsidiom die polnische ist. – In Deinem großmächtigen Reiche, Allerdurchlauchtigster Monarche, ist allen Nationen ihre eigene Sprache, der köstlichste Nachlaß ihrer Väter, belassen. Und deshalb ersucht der Adel Volhyniens Ew. Kaiserlichen Majestät allerdemüthigst: a) es möge auf allen Unterrichts-Anstalten des Gouvernements Volhynien erlaubt sein, einen eignen Lehrstuhl für diese Sprache zu begründen, wie dieses schon in den Gouvernements von Grodno, Wilno und Kowno geschehen ist; b) es mögen Lehrer und Beamte im Gouvernement aus Eingebornen gewählt werden. Da über dieß die Zahl der Schulen unzureichend erscheint, und die Orte, wo sie gegründet sind, besondrs für die Kreise von Owrucz, Rowno, Krzemieniec und Kowal so sehr ungelegen sind, da andererseits die bevrostehende und so sehnlichst durch den Adel erhoffte Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse die Begründung von Dorfschulen, Ackerbauanstalten und ganz besonders die Errichtung eines agronomischen Instituts unabweislich erfordert; so ersucht der Adel Volhyniens Ew. Kaiserlichen Majestät allerdemüthigst, ihm bei der Ausführung dieses Werkes die väterliche Hand der monarchischen Majestät huldreichst zu Hilfe zu reichen.

3) Endlich empfiehlt der Adel Volhyniens dem Herzen Ew. Kaiserlichen Majestät seine Brüder, das heißt jene zahlreichen Familien des alten polnischen Adels, welche in die Reihen der Odnoworcen und der übrigen untern Steuerstufen eingezeichnet worden sind und bittet a) ihnen längere Frist zur Gestellung der nöthigen Documente zu gewähren, denen aber, welche sich armuthshalber ausser Stande erklärt haben, die nöthige Legitimation zu führen, einen weiteren Aufenthalt hierorts zu gestatten, b) denselben die uns allen durch das Privilegium Ihrer Kaiserlichen Majestät Katharina II. dem 21. April 1785 gewährten Rechte zu belassen.

Allerdurchlauchtigster Herr! Erhöre die Stimmen deiner Kinder und Unterthanen, erfülle die gegenwärtige demüthigste Bitte des Adels von Volhynien, welcher immerdar seine Hoffnung auf die Liebe des Vaters und des Monarchen stützt.

Zytomierz 1859 den 27. Mai

Gez. Der Gouvernements-Marschall - M i c u l i c z

### **Bamberger Zeitung 14. März 1863**

Aus L e m b e r g wird der Oestr. Gen.-Corr. unterm 8. d. M. geschrieben: Ueber die von den Russen im Lublinischen erwarteten Verstärkungen erfahre ich jetzt von verlässlicher Seite Näheres. Unter dem General

Grafen Rzewuski zogen 10-12.000 Mann (die gerüchteweise angegebene Zahl von 18 – 20.000 war übertrieben) aus Podolien heran und kamen bis Uscilug am Bug. Hier aber traf die Nachricht ein, daß der Aufstand in Lithauen im Zunehmen begriffen sei und daß auch der Adel bei Owrucz in Volhynien sich erhebe. Der Owruczer Kreis aber ist größtentheils vom Bauernadel bewohnt, der in ähnlichen Verhältnissen lebt, wie vormals der ungarische Bauernadel, und in dem noch die Traditionen der alten polnischen Adelsrepublik lebendig sind. Dieser Bauernadel lebt größtentheils von der Jagd, ist daher von Jugend an mit der Handhabung der Feuerwaffe vertraut und grollt der russischen Regierung, weil ihm dieselbe die Adelslegitimation sehr erschwerte, so daß der größte Theil desselben die früher genossenen Adelsprivilegien verloren hat und daher in eine sehr bedrückende Lage kam. Da er einerseits sich auf keine Privilegien berufen konnte und andererseits auch nicht den Schutz genoß, der den Bauern von den Gutsherren ertheilt wurde, so daß fast alle Gemeindelasten, wie Vorspann u. dgl., diesen nicht legitimierten Adeligen zur Last fielen, welche gewöhnlich Jednodworzy (Einhöfler) und Mysliwi (Schützer) genannt werden, deren es auch in Podolien viele gibt. Aus diesem Grunde nun wurde der Aufstand im Owruczer Bezirk für sehr gefährlich erachtet. Dazu kommt noch, daß jene Gegend an der Grenze von Lithauen und Volhynien, bei der Mündung des Prypec in den Dniepr liegend, ausgedehnte Sümpfe, viele Wälder und ein durchbrochenes Terrain enthält, dadurch aber dem Aufstande in Lithauen und Volhynien einen mächtigen Stützpunkt bietet. Daher wendete sich die russische Armee unter Rzewuski wieder gegen Nordosten, und die Insurgenten im Lublin'schen, durch diese Diversion von einem mächtigen Gegner befreit, befassen sich wieder aufs eifrigste mit Bildung neuer Corps und Insurgirung des Landes jenseits des Bug, d.i. der angrenzenden Theile von Volhynien.



#### Eidgenössische Zeitung 14. Mai 1864

**Rußland.** In Litthauen und den russischen Gouvernements (Podolien, Volhynien und Kiew) vollzieht sich in großartigem Maßstabe ein Bevölkerungswechsel, wie er wohl selten in der Geschichte vorgekommen ist. Der aufständische Theil der eingebornen polnischen Bevölkerung, namentlich der große und kleine Adel, wird durch Deportation, Internirung und dauernde Uebersiedlung nach entlegenen großrussischen Gouvernements massenweise aus seinen bisherigen Wohnsitzen

weggeschafft, und seine Stelle nehmen Russen ein, die aus den innern russischen Gouvernements herbeigezogen werden. Der Hauptstrom der Uebersiedlung des sogenannten kleinen polnischen Adels, dessen Zahl mindestens 250.000 beträgt, geht nach den Gouvernements Samara und Orenburg. Die zahlreichsten Ansiedlungen finden in dem Kreise Nikolajew statt, wo das meiste Land zu diesem Zwecke verfügbar ist.

#### Bamberger Zeitung 10. Januar 1865

**Von der polnischen Gränze,** den 5. Jan. – Die russische Regierung hat in den reußischen Gouvernements Vollhynien, Podolien und Kiew eine strenge *Revisio*n der polnischen Adelsdiplome angeordnet und sämtliche Polen, welche sich der adelichen Vorrechte in diesen Gouvernements erfreuen, aufgefordert, spätestens bis Ende d. M. die schriftlichen Beweise über die adelige Abkunft beizubringen. Der Zweck dieser Maßregel ist, die ungeheure Masse des polnischen Adels, der, wie der russische, von allen Abgaben und anderen Staatslasten befreit ist, möglichst zu vermindern. Da viele adelige Familien nicht im Stande sind,

ihren Adel durch schriftliche Dokumente zu beweisen, die damit verbundenen Privilegien aber nicht gern einbüßen wollen, so beabsichtigt der Adel, um den ihm drohenden Schlag abzuwenden, zum griechischen Neujahrsfeste eine Deputation nach Petersburg zu schicken, welche dem Kaiser eine Loyalitätsadresse überreichen und ihn nicht bloß um Rückgängigmachung der Revision der Adelsdiplome, sondern auch um Milderung der für den Adel überaus ungünstigen Bedingungen der Eigenthumsverleihung an die Bauern bitten soll. Die Deputaton ist bereits gewählt.

#### **Libausche Zeitung 20. Juli 1865**

**Von der Polnischen Grenze**, 18. Juli, wird der „Ostsee-Ztg.“ berichtet: In Folge der an den Polnischen Adel der Russischen Gouvernements erlassenen Aufforderung, die Beweise für seine Adelsrechte beizubringen, sind an den General-Gouverneur Bezak in Kiew aus dem Gouvernement Wolhynien allein nicht weniger als 400.000 Gesuche um Bestätigung resp. Ertheilung der Adelsrechte eingegangen. Die meisten der eingegangenen Gesuche sind wegen mangelhafter Legitimation abschlägig beschieden und ihre Einsender bis zur Vervollständigung der Legitimation, wozu ihnen eine Frist von 3 Jahren gewährt ist, der steuerzahlenden Klasse zugeschrieben worden. Diejenigen, welche von dieser Nachfrist Gebrauch machen wollen, haben dies sofort anzuzeigen und zugleich pränumerando die Summe von 30 Rbl. S. zu erlegen, was freilich die Wenigsten im Stande sein werden.

#### **Die Presse (Wien) 8. März 1866**

Von der russisch-polnischen Grenze, 6. März.

(Ausrottung des polnischen Elementes in den altpolnischen Provinzen ....)

Gleich nach der Unterdrückung des letzten polnischen Aufstandes deuteten die Ukase der russischen Gewalthaber darauf hin, daß man den stärksten Factor des polnischen Elementes, den durch Patriotismus ausgezeichneten polnischen Adel der altpolnischen Provinzen (Volhynien, Podolien und der Ukraine) und Littauens zu vernichten suche, um so die letzten Hindernisse, welche der Russificirung dieser Provinzen im Wege standen, gründlich und für immer zu beseitigen. Da die meisten polnischen Edelleute keine Diplome aufzuweisen haben und gewöhnlich nur der Hauptstamm einer Familie mit solchen versehen ist, so erließ die Regierung schon im Jahre 1864 einen Ukas, welcher alle jene Edelleute, die kein Adelsdiplom aufzuweisen haben, ihrer besonderen Rechte und Privilegien entkleidete und sie somit dem Bürgerstande gleichstellte. Der Reclamirungs-Termin war sehr kurz, die meisten Edelleute durch den Aufstand, die Contributionen und außerordentlichen Steuern finanziell so herabgekommen, daß an ein Ausheben der Urkunden in so kurzer Zeit nicht zu denken war. Diese Umstände bewogen den Obersten Reichssenat denn auch, auf Grund des obigen Ukases eine Verordnung ins Leben treten zu lassen, welche den allgemein gehaltenen Ukas durch specielle Bestimmungen ergänzen soll. Die wichtigsten Punkte dieser Verordnung gehen dahin, daß alle Edelleute, welche ihren Adel nicht gehörig nachweisen können, sofort in die allgemeine Steuerpflicht einbezogen werden, daß sie ohne gemeinderäthliche Beschlüsse in den Verband einer Stadt- oder Landgemeinde einbezogen werden können u.s.w. Der Czas knüpft an diese neueste Verordnung sehr traurige Bemerkungen über den unaufhaltsamen Verfall des niederen Adels.

#### **Revalsche Zeitung 25. April 1868**

**Südwest-Rußland**. Wie der "Kjewl." schreibt, wurde im November vorigen Jahres in Kiew entdeckt, daß das Grundbuch von Owrutsch (Wolhynien) eine Menge gefälschter Urkunden enthalte. Die angeordnete Untersuchung wies bald nach, daß das Uebel eine sehr große Ausdehnung habe, und bis jetzt sind im Kiewer Centralarchive nicht weniger als 18 solcher Bücher mit gefälschten Urkunden aufgefunden worden, womit jedoch, wie man anzunehmen berechtigt ist, noch keineswegs die ganze Zahl derselben erschöpft ist. Auch

ist noch nicht genau ermittelt worden, wie viel Copien gefälschter Documente ausgestellt worden sind, doch beträgt die Zahl derselben nur für das Buch von Owrutsch 114 und eben so viel, wenn nicht mehr, für das Kiewsche Stadtbuch. Alle diese Bücher stammen aus dem 18. Jahrhundert. Die gefälschten Documente sind theils Kaufbriefe, theils Testamente, Cessionsurkunden, Taufscheine, Quittungen, Actenstücke über zwischen Edelleuten geschlossene Vergleiche, kurz lauter Urkunden, die gut gebraucht werden können, um Erbadelsrechte und Ansprüche auf Grundbesitz nachzuweisen. In den Actenstücken werden oft 8 bis 10 Adelsfamilien namhaft gemacht, und ein und dasselbe Gut wird mitunter in 20 bis 30 Documenten besprochen, bald gleichzeitig verkauft, verschenkt, vererbt, mit einem Worte, von verschiedenen Personen zu derselben Zeit den verschiedensten juridischen Operationen unterzogen. Am wahrscheinlichsten ist, daß diese Fälschungen zu verschiedener Zeit von mehreren Personen und an verschiedenen Orten ausgeführt wurden. Das Verfahren war dabei ein sehr rohes und selbst das ungeübteste Auge hätte sofort die Fälschung namentlich manches Siegels erkennen können. Einer annähernden Berechnung nach sind aus dem Centralarchive seit seiner Gründung, d.h. von 1853 bis 1866, mindestens tausend Copien von falschen Urkunden ausgestellt worden und bedenkt man, daß sie ausschließlic von Polen zum Nachweise ihrer Adelsrechte erbeten wurden, und daß auf jede Copie durchschnittlich fünf Familien gerechnet werden können, so sind auf diese Weise gegen 5000 Schlachtenfamilien auf Grund gefälschter Urkunden im Erbadel bestätigt worden. Am meisten Abschriften wurden im Jahre 1858 ertheilt. In den Jahren 1860 und 1861 ist es besonders die wolhynische adelige Deputierten-Versammlung, die das Centralarchiv häufig um Mittheilung von Abschriften meistentheils gefälschter Documente ersucht. Nach dem Aufstande nimmt die Zahl derartiger Requisitionen bedeutend ab, und 1866, wo an die Spitze des Centralarchivs ein neuer Beamter gestellt wird, hören sie ganz auf.

#### **Rigasche Zeitung 24. April 1868**

**Kiew.** Viele Fälschungen sind in den Documenten, welche im Kiewer Centralarchive aufbewahrt werden, entdeckt worden. Veranlassung dazu gab die Verhaftung eines Polnischen Beamten wegen falscher Bescheinigung von Auszügen aus diesen Documenten. Derselbe hatte nämlich ausgesagt, daß das Owrutscher Landschaftsbuch von 1783 eine Menge falscher Documente enthalte, und daß in Shitomir besondere Fälschungs-Specialisten leben. Es wurde sofort die Verhaftung der bezeichneten Personen in Schitomir veranlaßt und eine Commission zur Untersuchung der Documente des Centralarchivs ernannt. Bis jetzt sind 18 Bücher aus dem 18. Jahrhunderte mit falschen Documenten entdeckt worden. Es sind dies meistentheils Kaufbriefe, Testamente, Taufscheine, Quittungen, überhaupt solche Documente, welche zum Nachweise des Adels oder des Besitzrechts dienen. Die Fälschung ist größtentheils durch Einschaltung neuer Blätter in das Schnurbuch ausgeführt worden, wobei natürlich die Siegel gelöst und Blätter herausgerissen werden mußten. Nach Verübung der Fälschung wurde denn Alles wieder mit falschen Siegeln, oft auf eine nur sehr oberflächliche Weise, in Ordnung gebracht. In den Jahren 1860 und 1861 war die Nachfrage nach Copien dieser gefälschten Documente besonders stark, hörte während des Aufstandes auf und begann nach demselben aufs Neue, aber nicht mehr in so ausgedehntem Maße. Man kann annehmen, daß seit der Errichtung des Archivs, d.h. vom Jahre 1852 bis 1866 gegen 1000 falsche Copien ausgetheilt worden sind. diese in so großem Maße veranstalteten Fälschungen können natürlich nicht ohne Mitwirkung, wenigstens nicht ohne Mitwissen der Polnischen Beamten ausgeführt worden sein. Es scheint, daß die meisten jedoch vor Gründung des Archivs verübt worden sind, obgleich es auch keine Schwierigkeit gehabt haben mag, sie später auszuführen. (St Pet. Ztg.)

#### **Libausche Zeitung 4. Mai 1868**

Ueber die Entdeckung massenhafter Fälschungen in den Archiven von Kiew meldet der dort erscheinende "Kiewl." Folgendes: Das betreffende Archiv wurde im Jahre 1852 durch den damaligen General-Gouverneur Bibikoff begründet, damit in demselben alle auf Angelegenheiten des Polnischen Adels bezüglichen

Documente bis zum Jahre 1800 hinterlegt würden. Jede Polnische Familie, welche auf den Adelsstand Anspruch erheben wollte, mußte nachweisen, daß sie durch drei Generationen hindurch dem ehemaligen Polnischen Adel angehört habe, was eben nur aus den, in jenem Archive niedergelagerten Documente ersehen werden konnte. Im letztvergangenen November stellte sich nun heraus, daß in den Büchern des Archivs zahlreiche Fälschungen vorgenommen worden waren, um Familien den Adelstitel zuzuwenden, welche auf denselben nicht den geringsten Anspruch haben. ein Beamter Polnischer Nationalität, auf welchen der erste Verdacht fiel, wurde sofort verhaftet und gestand, daß in der Stadt Zytomir die Fälschung von Büchern des Archivs gleichsam geschäftsmäßig ausgeübt werde. Die Complicen der schuldigen Archivbeamten hatten sich nämlich von diesen einzelne Bücher ausfolgen lassen, darin die Fälschungen vorgenommen und die so geänderten Bücher wieder dem Archiv zugestellt. Es wurde auf diese Geständnisse hin eine Commission eingesetzt, welche sämmtliche Bücher des Kiewer Archivs zu prüfen hat. Die Arbeiten dieser Commission sind noch lange nicht beendet, indessen hat sich bereits herausgestellt, daß in achtzehn Büchern sämmtlich aus dem achtzehnten Jahrhundert herrührend, Fälschungen vorgenommen worden sind, und daß in der Zeit vom Jahre 1858 bis 1866 der Adelsrang ungefähr 5000 Familien der Schlachta auf Grund gefälschter Dokumente anerkannt worden ist. Besonders zahlreich waren die Gesuche um Anerkennung des Adelstitels im Jahre 1862 kurz vor Ausbruch des letzten Aufstandes gewesen, zu welcher Zeit auch die Mehrzahl der Fälschungen angefertigt worden seien.

#### **Intelligenzblatt für die Stadt Bern 27. August 1869**

Die Uebersiedelung des in den Gouvernements Kiew, Volhynien und Podolien ansässigen polnischen Kleinadels nach dem Gouvernement Taurien hat ihren ungestörten Fortgang. Bereits sind über 300 Familien auf Staatskosten nach ihrer neuen Heimath geschafft worden und der Minister des Innern hat zur Bestreitung weiterer Uebersiedelungskosten neuerdings wieder die Summe von 137.000 SR. angewiesen.

#### **Rigasche Zeitung 22. Januar 1874**

**Warschau.** 25. Januar. einem amtlichen Nachweise zufolge hat sich in Volhynien die Zahl der Polnischen Edelleute in den letzten 10 Jahren um mehr als die Hälfte vermindert. Es ist dies die Folge der nach dem Aufstande von 1863 angeordneten Prüfung aller zweifelhaften Ansprüche Polnischer Familien an die Adelsprivilegien. Auf Grund dieser sind Tausenden von Familien, welche ihren bisher geführten Adel durch Diplom und andere Documente nicht nachzuweisen vermochten, Adelswürde und die damit verbundenen Privilegien entzogen worden. -



Illustrationen: aus handschriftlichen Aufzeichnungen (1854) von Dominique Pierre de la Flis, französischer Arzt auf den Staatsgütern des Kiewer Gouvernements (gemeinfrei); It Angaben von Daniel Beauvois Abbildungen von Typen degradierter polnischer Adliger als Bauern, u .a. aus Tschernobyl (vgl. « Pouvoir russe et noblesse polonaise en Ukraine 1793-1830 », Paris 2003) [https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Albums\\_by\\_Dominique\\_Pierre\\_de\\_la\\_Flise](https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Albums_by_Dominique_Pierre_de_la_Flise)

-----

August Freiherr von Haxthausen (Königl. Preußischer Geheimer Regierungsrat)

**Studien über die innern Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Rußlands** (Zweiter Theil), Hannover 1847 (Rechtschreibung aus der Vorlage übernommen)

S. 481 ff:

„Der polnische Adel war hier in Podolien und Wolhynien in derselben Stellung und denselben Verhältnissen wie im östlichen Galizien, wo ebenfalls die ursprüngliche Bevölkerung aus Russinen besteht. Die Behandlung der Länder von Seiten Rußlands und Oesterreichs ist aber eine verschiedene gewesen. Oesterreich hat den gutsbesitzenden Adel namentlich in Bezug seiner Verhältnisse zu den Bauern nicht begünstigt, er hat die eigentliche Leibeigenschaft derselben nicht, sondern nur die Gutspflichtigkeit derselben anerkannt, diese aber durch Gesetze, welche freilich theilweise nicht zur Ausführung gekommen sind, regulirt und festgestellt. Dabei soll der Adel sehr hohe Steuern zahlen müssen. In den russischen Landestheilen des ehemaligen polnischen Reichs, welche von Russinen bewohnt werden, hat das Gouvernement den gutsbesitzenden polnischen Adel in Bezug auf seinen Grundbesitz sehr milde behandelt, und behandelt ihn noch so. Da die russische Gesetzgebung eingeführt ist, so ist der hiesige Adel durchaus in derselben günstigen Stellung wie der russische. Die Leibeigenschaft seiner Gutsunterthanen ist unbedingt anerkannt. Wenn auch gesetzlich die Willkür in Bezug auf die Zahl der Frohnden auf drei Tage wöchentlich eingeschränkt ist, so ist dem Herrn hierdurch doch im Grunde gar kein Recht genommen, denn es ist fast eine Unmöglichkeit, mehr Frohnden zu nehmen, wenn nicht der Bauer sein eigenes Feld unbebaut liegen lassen und also verhungern soll. (...) Der polnische Adel zahlt hier gar keine Abgaben, so wenig wie der russische, er wird auch nicht einmal indirect hiezu herangezogen.

Wenn nun auch der gutsbesitzende Adel hier noch keineswegs Altpolen vergessen hat, so ist dies doch viele weniger der Fall als beim galizischen. Während der Revolution von 1831 war daher der hiesige Adel wenig implicirt. Es mögen etwa 27.000 bis 20.000 Bauern in diesen altpolnischen Landstrichen confiscirt worden sein. Das deutet auf eine geringe Zahl derer hin, die sich damals compromittirt haben. Ein Theil des Adels, der zugleich in Galizien und hier mit Gütern angesessen ist, wohnt daher meist her, wo er sich weniger gedrückt glaubt. Dabei hat sich die finanzielle Lage des hiesigen Adels unter russischer Regierung besonders durch die Entstehung Odessa's und des dadurch sich ungemein hebenden Kornhandels sehr verbessert. Es herrscht daher beim Adel viel mehr Sympathie für das russische als für das österreichische Gouvernement. (...)

Anders steht es mit der Schljachta (dem polnischen niedern Adel). IN ihm steckt ein viel tieferes Nationalgefühl, als im französisch gebildeten abgeglätteten höheren Adel. Er ist völlig ungebildet, weniger als etwa unsere Bauern, ist arm und roh, aber stolz und tapfer wie man es nur sein kann! –

Er hat sich in den altpolnischen Provinzen 1831 tief in die Revolution eingelassen und verwickelt. Es gab dann wohl später Veranlassung zur Revision seiner Verhältnisse. Er sollte seinen Adel beweisen durch Documente oder sonstige staatliche Anerkennnisse. Das vermochte er natürlich nicht, so war der dann größtentheils degradirt. Er erhielt die in russischen Gesetzen begründete Stellung der Odnoworzen. Saßen die ehemaligen Schljachtitschen auf eigenem Lande, so wurden sie Wolneludi (freie Leute) genannt, die keinen Obrok zahlten, aber wohl Kopfgeld, und militairpflichtig waren. Saßen sie auf Kronlande, so wurden sie ganz wie andere Kronbauern angesehen, die zwar persönlich frei, aber militairpflichtig sind, und Kopfgeld und Obrok zahlen müssen. Saßen sie auf Ländereien der Gutsherren, so zahlten sie Kopfgeld und Tschinz (unser deutsches: Zins) und waren also persönlich freie Zinsbauern. (...)

Das Grundbesitzthum des Adels ist hier ein anderes als in Großrußland. In Großrußland besitzt er ein Territorium und Bauern, die es bebauen und ihm Geld dafür zahlen. Hier aber besitzt er große vollständig eingerichtete Landgüter mit abgesonderten Aeckern, Wiesen und Weiden, und zwar sind diese in kleine untheilbare und einen bestimmten Wirthschaftsbestand bildende Landgüter getheilt, deren Besitzer nach der Größe derselben festgesetzte Frohnden an das dominirende Gut leisten müssen. (...)

Es ist, als ob bei der ersten Besitznahme des Landes von Seiten der Polen und Lithauer dasselbe, wie England von Wilhelm dem Eroberer, in eine große Zahl kleiner Territorien eingetheilt und dies an adelige polnische Familien verliehen worden seien. Dies Territorien heißen Klutschi (Schlösser oder Herrschaften). Ein solches Klutsch besteht außer dem Herrenhause nebst Park etc. aus einer Anzahl von Vollwarks (offenbar eine Corrupierung des deutschen Worts Vorwerk). Vollwark bedeutet im weitern Sinne ein Oekonomiegut mit seinen Aeckern, Wiesen und Weiden und dem dazu gehörigen Dorfe, aus welchem die Leute ihre Frohnden bei diesem Gute leisten müssen; im engern Sinne bedeutet es den *G u t s h o f*, das Haus des verwaltenden Oekonomen nebst Viehställen, Scheuern, Magazinen. Der Acker eines Vollwarks ist in drei Felder getheilt, und in den sehr fruchtbaren Gegenden gehört dann die Hälfte, in weniger fruchtbaren desselben 1/3, und zwar in jedem Felde, an den Gutshof, die andere Hälfte, oder die andern 2/3, sind unter die Bauern vertheilt. (...) Bei den kleinen Vollwarks ist die Eintheilung meist nur nach Tjagli (Spanndienstpflichtige) und Piesché (Handdienstpflichtige). (...)

Da der polnische Adel sich durchaus nicht selbst mit der Landwirthschaft befreunden konnte, so verbreitete sich nach und nach allgemein das System der Verpachtung. \*) Es fanden sich arme oder verarmte Edelleute, die sich den Mühen der Landwirthschaft unterzogen.

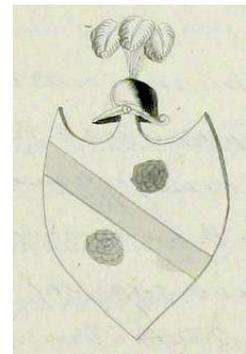
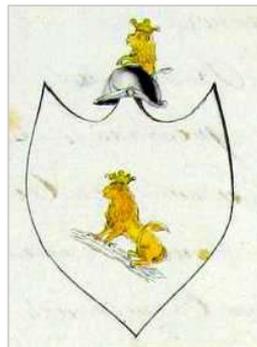
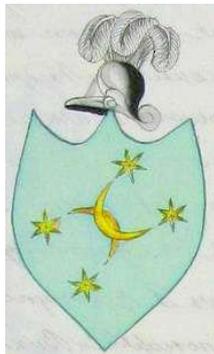
\*) Im Großfürstenthum Lithauen wurde das Pachtsystem bei den Krongütern gleich nach der Vereinigung mit Polen eingeführt. Das russische Gouvernment fand es bei der Besitznahme vor, behielt es vorläufig bei, und ordnete es durch eine besondere Gesetzgebung. Es scheint aber im gegenwärtigen System zu liegen, allmählich die Domainengüter zu zerschlagen, und Bauerngüter mit Zinszahlung daraus zu bilden.

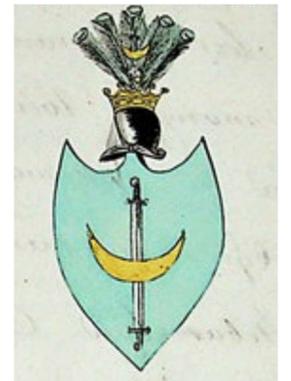
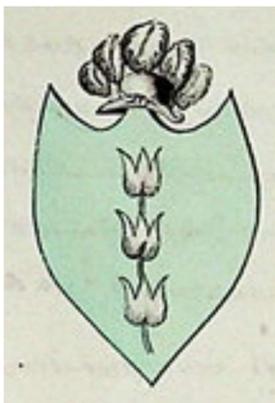
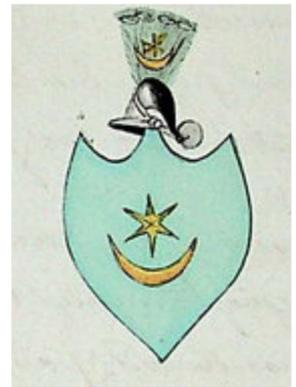
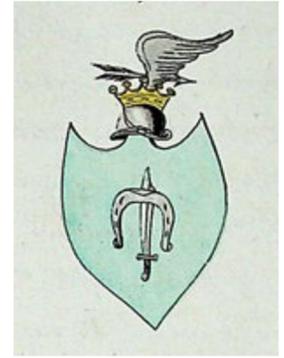
-----

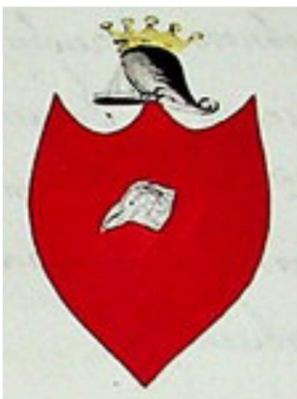
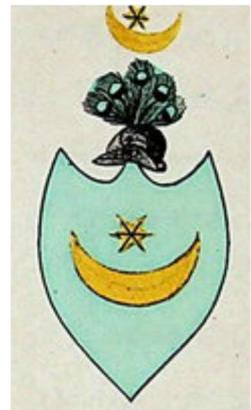
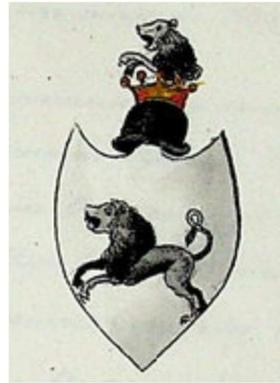
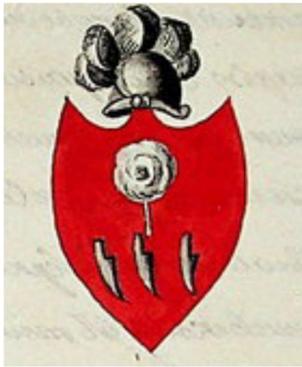
**Stammbücher der Adligen in der Provinz Wolhynien ab ca. 1801 (Index-Seite - Archiv Shitomir)**

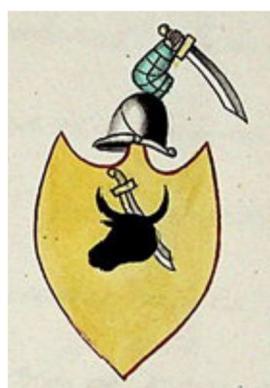
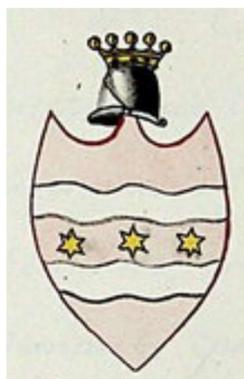
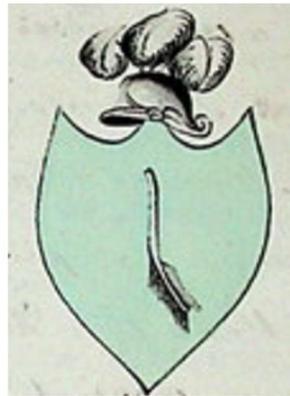
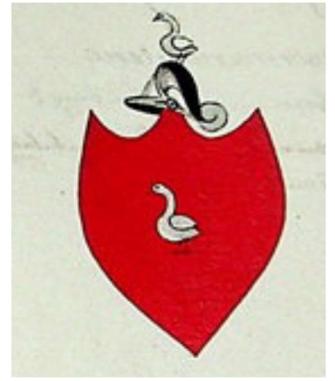
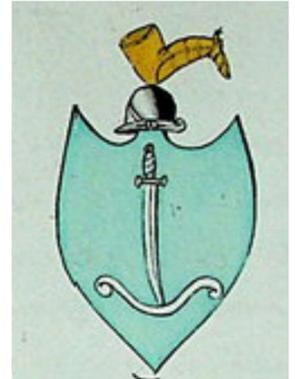
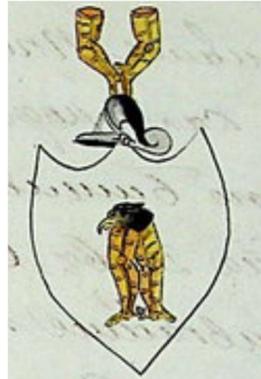
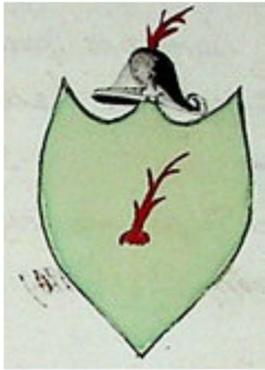
[https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Documents\\_of\\_Volyn\\_Governorate](https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Documents_of_Volyn_Governorate)

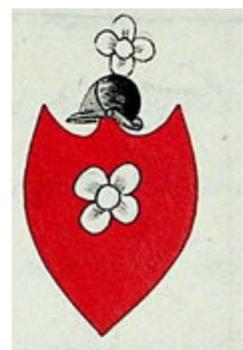
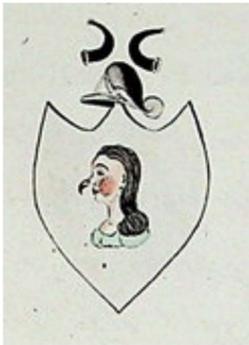
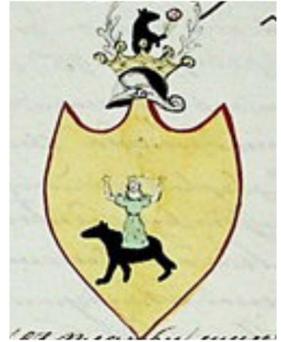
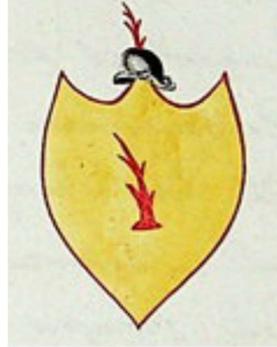
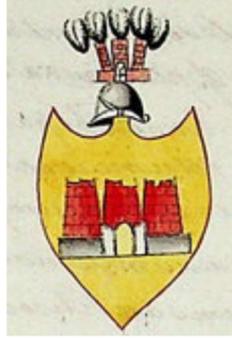
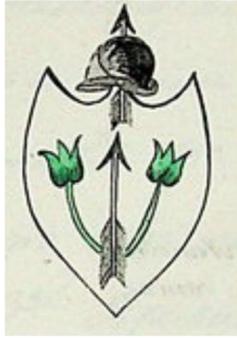
**Beispiele für Familien-Wappen in Adelsbriefen:**

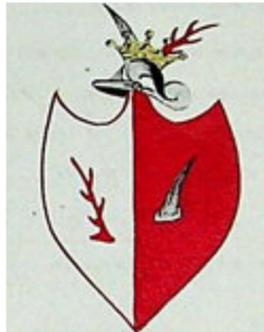
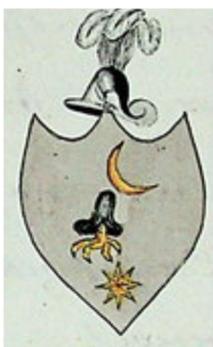
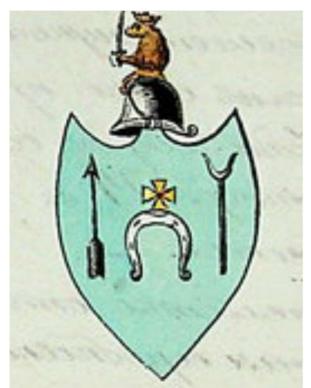
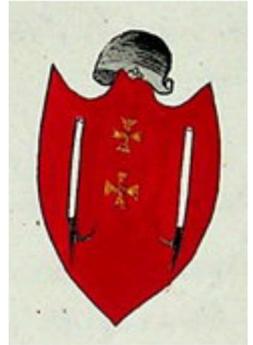
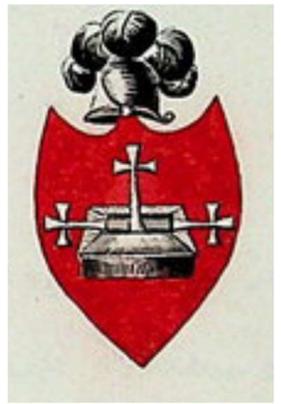
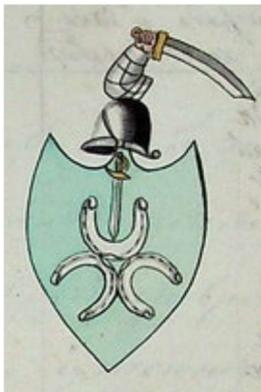


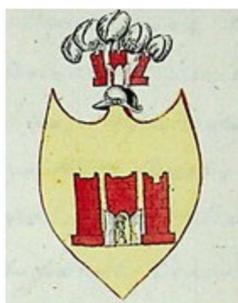
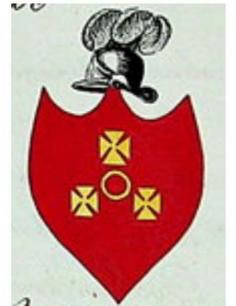
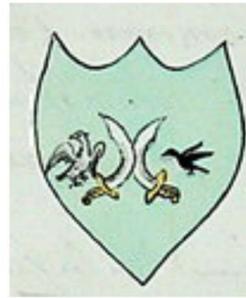
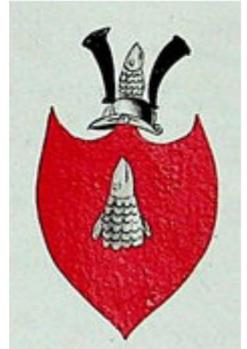
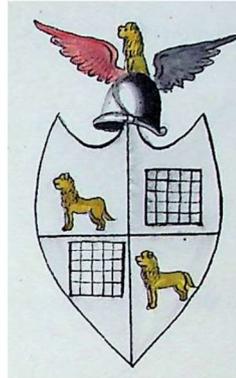
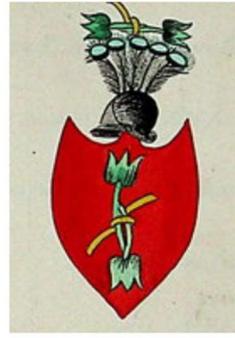
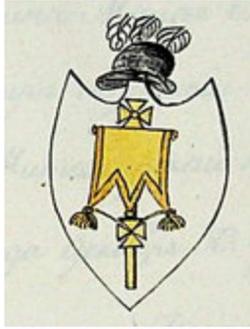
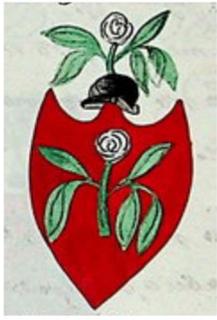


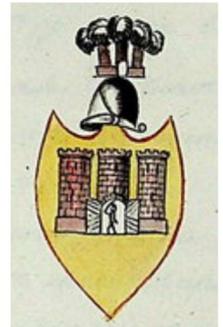
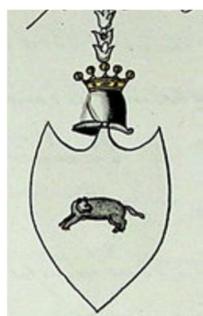
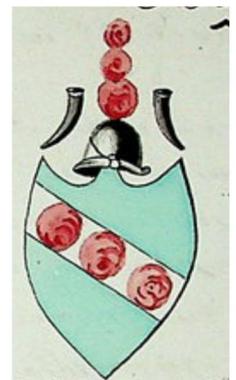
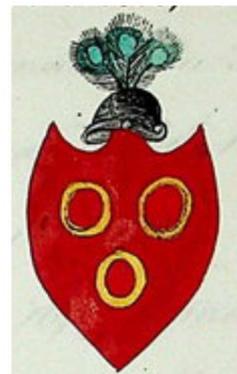
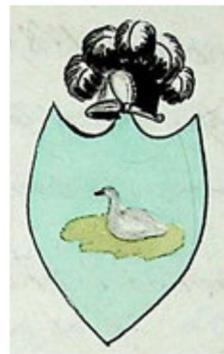
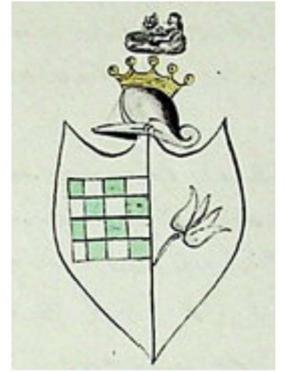
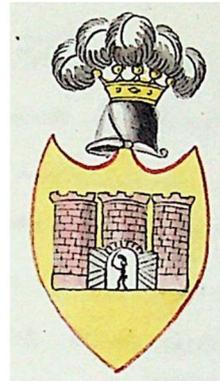
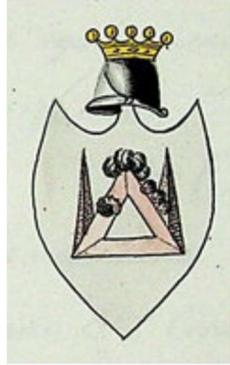
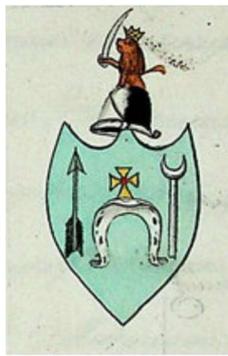


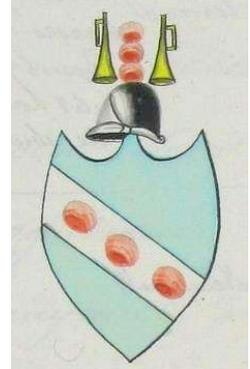
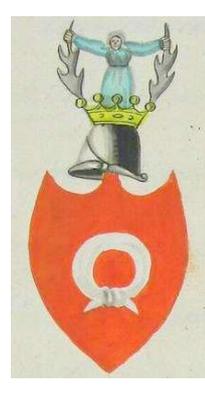
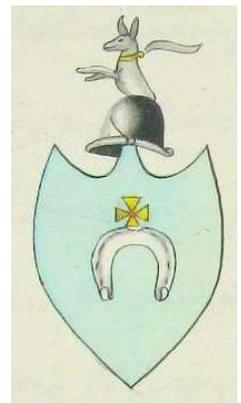
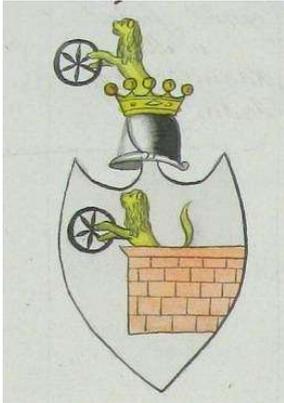
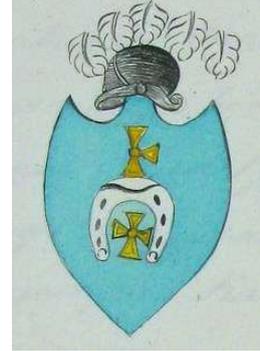
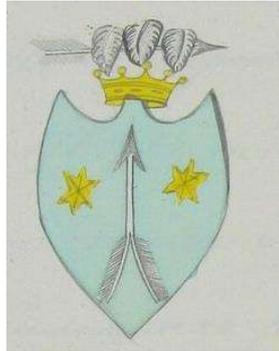




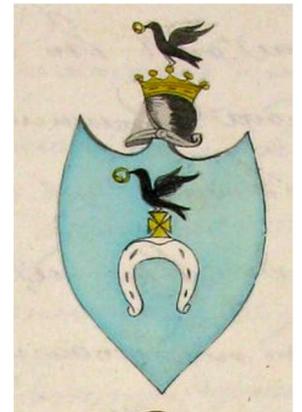
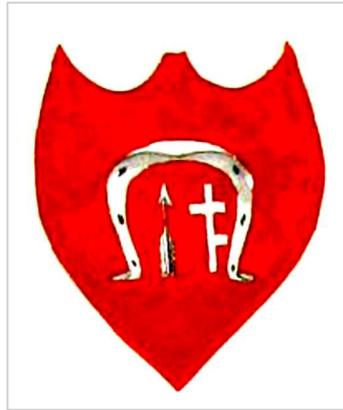
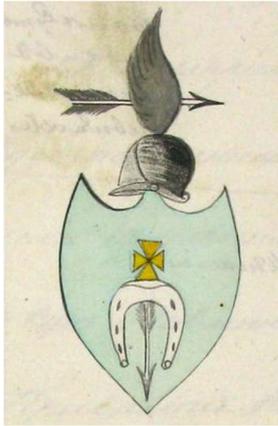
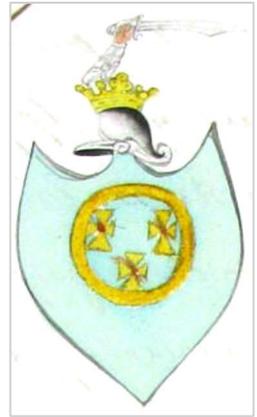
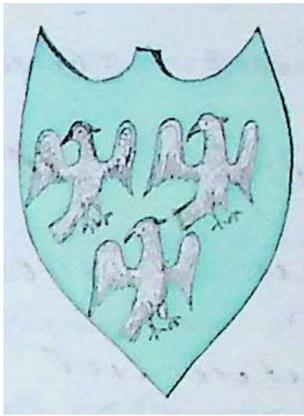


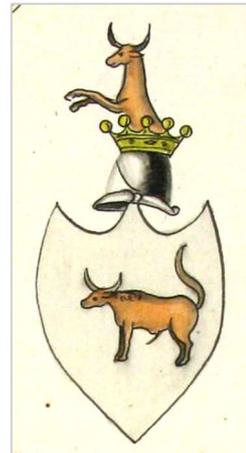
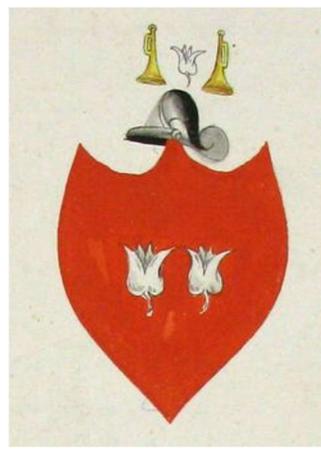
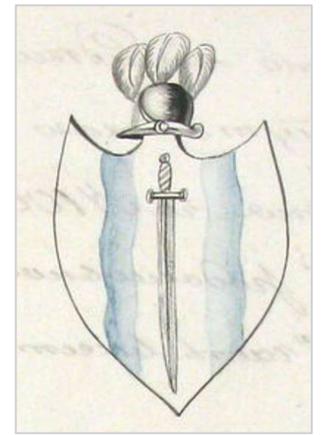
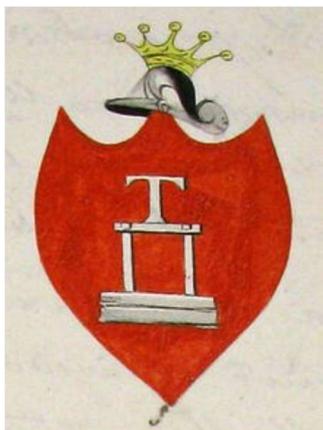
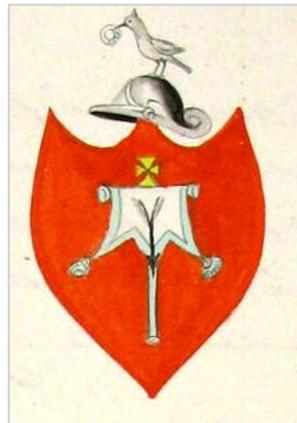
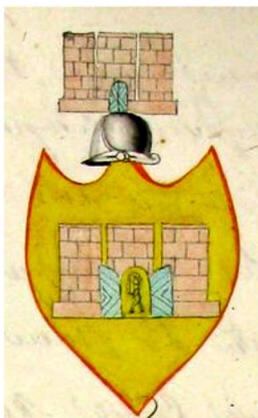


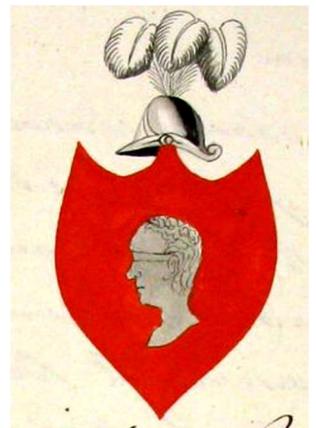
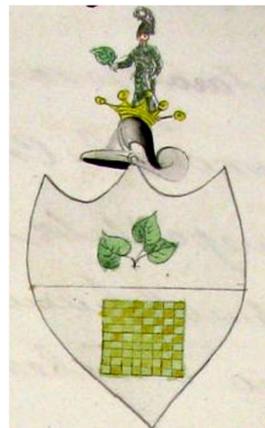
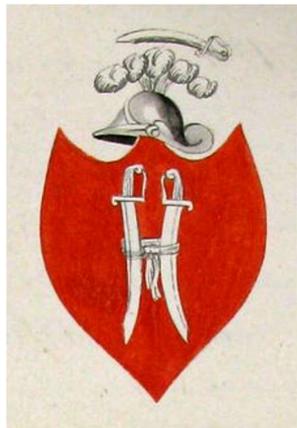
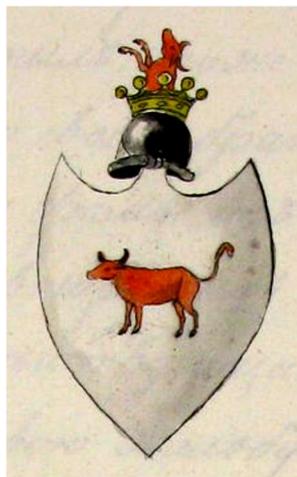


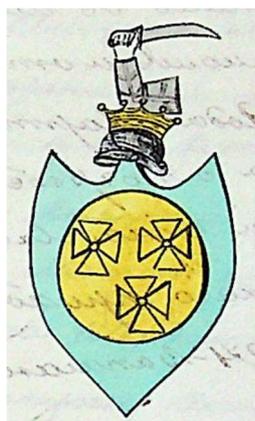
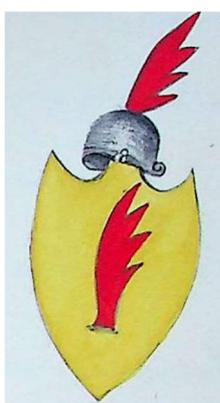
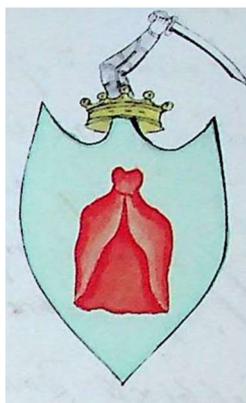
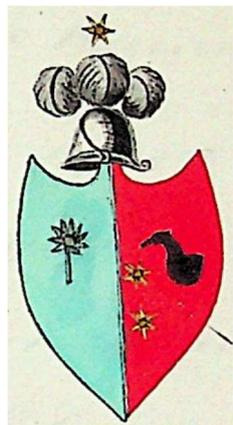
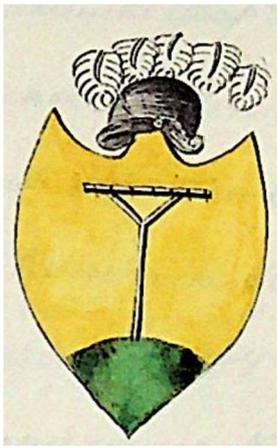


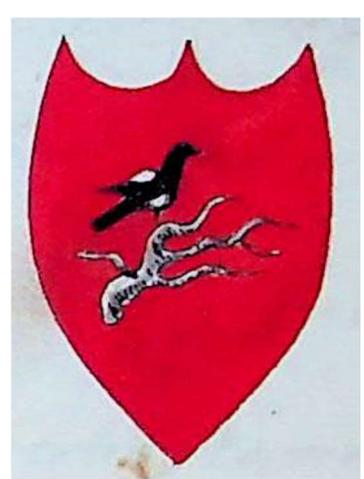
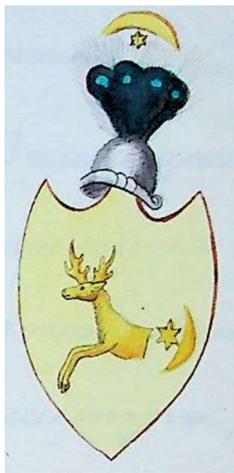
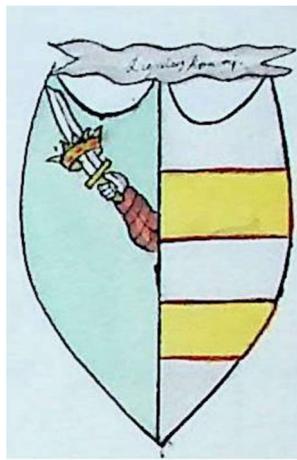
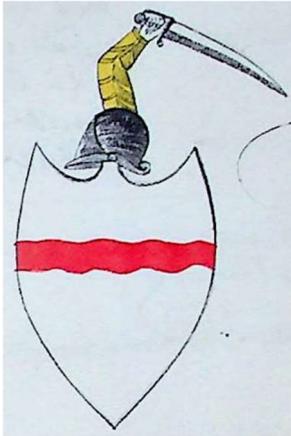
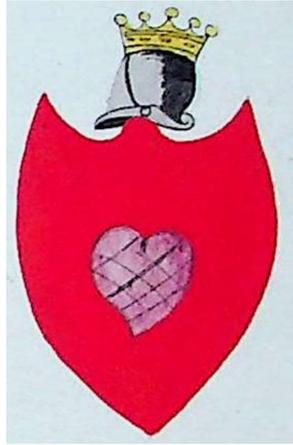
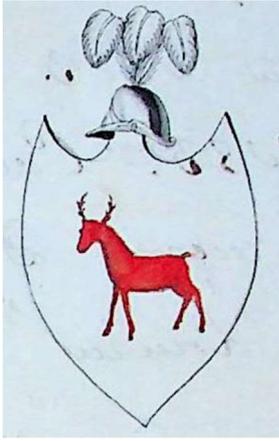


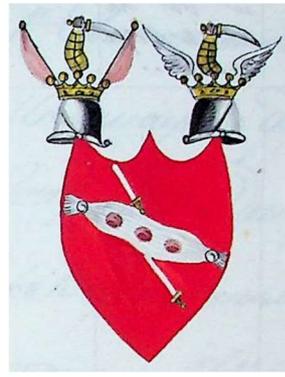
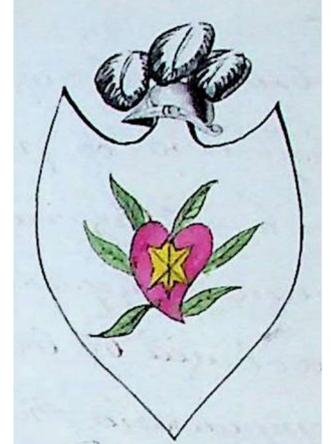
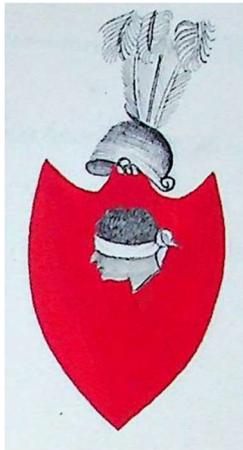
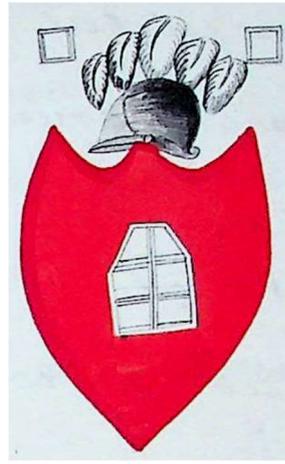
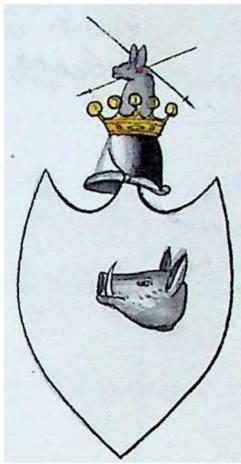


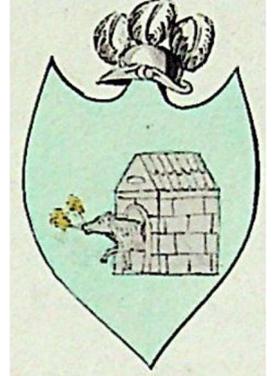
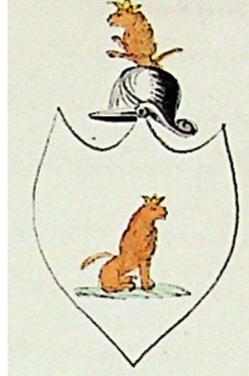
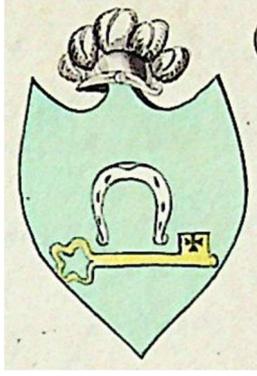
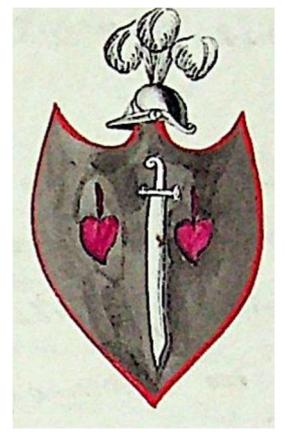
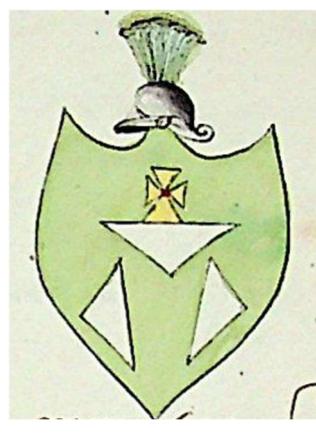
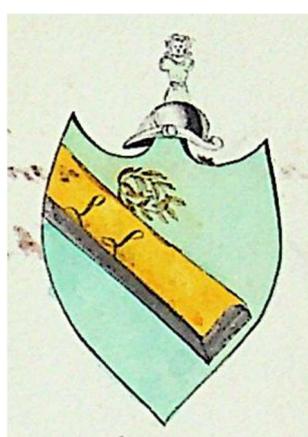
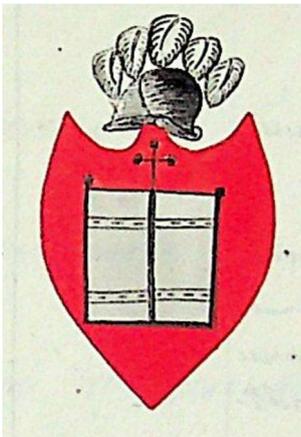
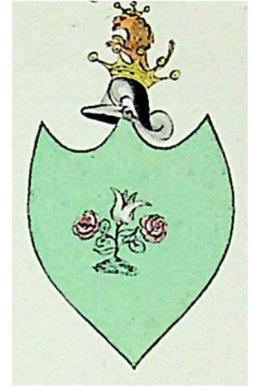
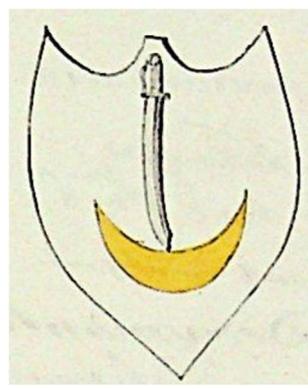
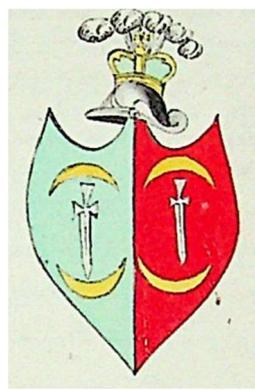
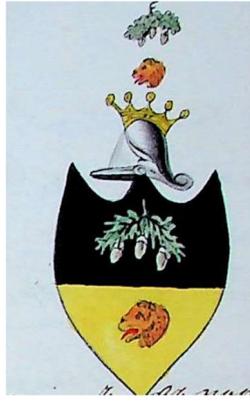


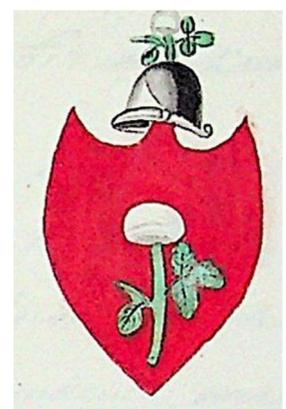
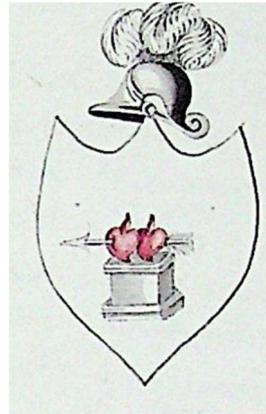
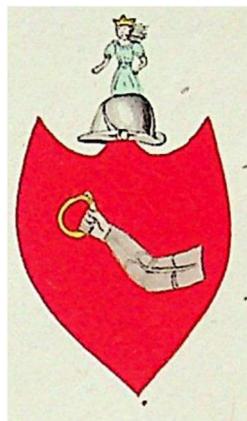
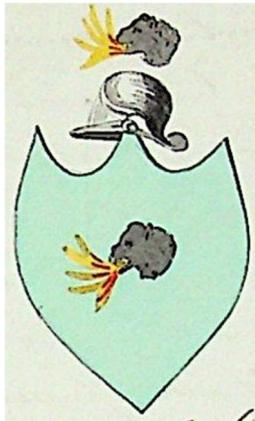
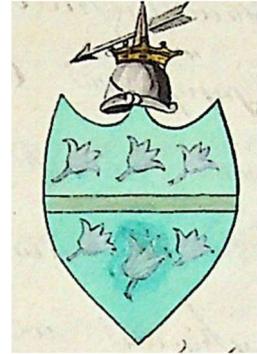
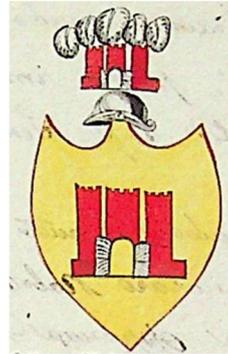
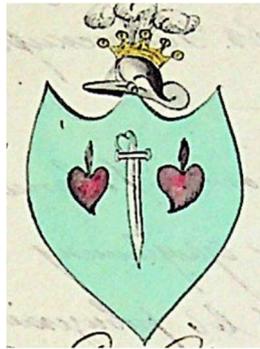
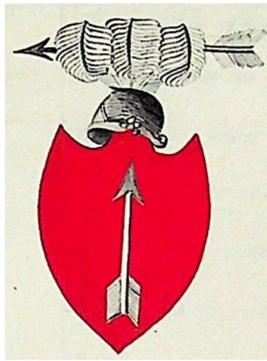












Weiterführende Literatur:

Sammlung altpolnischer Wappen 1601-1700 (Bildband, frz.)

<https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b52507450b>

Friedrich Heyer von Rosenfeld, Friedrich; Ivan von Bojničić

Der Adel von Galizien, Ladomerien u. der Bukowina (altpolnische Stammwappen)

Nürnberg 1905

[https://gdz.sub.uni-](https://gdz.sub.uni-goettingen.de/id/PPN82867146X?tify={%22pages%22:[6],%22panX%22:0.428,%22panY%22:0.528,%22view%22:%22toc%22,%22zoom%22:0.671})

[goettingen.de/id/PPN82867146X?tify={%22pages%22:\[6\],%22panX%22:0.428,%22panY%22:0.528,%22view%22:%22toc%22,%22zoom%22:0.671}](https://gdz.sub.uni-goettingen.de/id/PPN82867146X?tify={%22pages%22:[6],%22panX%22:0.428,%22panY%22:0.528,%22view%22:%22toc%22,%22zoom%22:0.671})

Download-Seite [www.myvolyn.de](http://www.myvolyn.de)